

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für die Friedhöfe: **Bartholomäusstraße**

Bracken

Ehrenhainstraße

Eschensiepen

Friedhofstraße

Hauptstraße

Heckinghauser Straße

Hugostraße

Kirchhofstraße 42 (Alter Friedhof)

Kirchhofstraße 72 (Neuer Friedhof)

Kohlenstraße

Norrenberg

Schellenbeck

Solinger Straße

Unterbarmen

Zu den Erbhöfen

des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

vom 19. November 2015

gültig ab 17. April 2016

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal (- nachfolgend Friedhofsverband genannt -), vertreten durch die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal, erlässt gemäß Artikel 3 a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 28 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Inhaltsverzeichnis

- I. Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- II. Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - A. Reihengrabstätten
 - 1) Reihengrabstätten mit Rasenanteil
 - 2) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
 - 3) Schlichte Wiesen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - B. Wahlgrabstätten
 - 1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - 2) Partner-Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - 3) Wahlgrabstätten mit einer Teil-Gestaltung als Rasenfläche
 - 4) Innenraum-Kolumbarien
 - 5) Wahlgrabstätten ohne allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- III. Wahlmöglichkeiten und Anerkennung der Gestaltungsvorschriften
- IV. Grabstättengestaltung
 - A. Grundsätzliches zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten
 - B. Herrichtung der Grabstätte nach einer Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes
 - C. Räumung der Grabstätte
 - D. Sonstige Gestaltungsvorschriften
- V. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen
- VI. Ökologie auf den Friedhöfen
- VII. Öffentliche Bekanntmachung
- VIII. Inkrafttreten

I. Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und die in dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung unter den Ziffern III bis VI genannten Bestimmungen.

II. Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung gelten für alle Grabfelder, in denen die nachfolgenden Grabarten angeboten werden, die folgenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

A) Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten mit Rasenanteil

Auf den Friedhöfen

- Ehrenhainstraße
- Norrenberg
- Kirchhofstraße 42
- Kirchhofstraße 72
- Solinger Straße

werden Reihengräber durch den Friedhofsverband, die teilweise aus einer Rasenfläche bestehen.

Dies bedeutet, dass nur ein Teil der Grabstättenfläche (ca. 35% bis 50% der Gesamtgrabfläche) für eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigte Person zur Verfügung steht. Der restliche Teil wird vom Friedhofsverband einheitlich mit Rasen eingesät.

Während die nicht mit Rasen bedeckte Grabfläche durch die Nutzungsberechtigte Person im Rahmen der Bestimmungen der Satzungen des Friedhofsverbandes individuell gestaltet werden muss, erfolgt das Mähen der Rasenfläche der Grabstätte ausschließlich durch den Friedhofsverband.

Weitere Kosten für die Unterhaltung der gesamten Grabstätte einschließlich der Rasenfläche, z. B. die Behebung von Einsenkenschäden etc. trägt ausschließlich die Nutzungsberechtigte Person.

2) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern

Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern wird die Gebühr für die Herrichtung und Unterhaltung des Grabfeldes (z. B. Einsäen, Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenkenschäden, einfache Kennzeichnung der Grabstätte) mit den Bestattungsgebühren beglichen.

Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsverband oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Ruhefrist sichergestellt.

Für diese Felder gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche dieser Reihengrabstätten besteht aus Rasen.
- b) Das Niederlegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen o. ä. auf den einzelnen Grabstätten ist lediglich aus Anlass der Bestattung zulässig. Jegliche Bepflanzung der Grabstättenfläche, das Aufstellen von Vasen, Schalen, Grablichter o. ä. auf der Grabstätte muss unterbleiben.
- c) Kränze, Gestecke, Blumensträuße, Schalen, Grablichter o. ä. sind auf den dafür eingerichteten Allgemeinablage-flächen abzulegen.
- d) Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden.
- e) Grabmale sind nicht zugelassen.
- f) Die Grabstätte wird durch den Friedhofsverband in einfacher Form, d. h. durch einen mit der Rasenfläche bündig abschließenden Stein, gekennzeichnet.

3) schlichte Wiesen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

Bei schlichten Wiesen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen wird mit den Bestattungsgebühren ein Betrag für die Erbringung folgender Leistungen gezahlt:

- einfache Herrichtung des Feldbereichs,
- Unterhaltung des Grabfeldes für die Dauer der Ruhezeit
- einfache Kennzeichnung zur Auffindung der einzelnen Grabstätte

Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsverband oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Ruhefrist sichergestellt.

Für diese Felder gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche dieser Reihengrabstätten besteht aus Rasen.
- b) Das Niederlegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen o. ä. auf den einzelnen Grabstätten ist lediglich aus Anlass der Bestattung zulässig. Jegliche Bepflanzung der Grabstättenfläche, das Aufstellen von Vasen, Schalen, Grablichtern o. ä. auf der Grabstätte muss unterbleiben.
- c) Kränze, Gestecke, Blumensträuße, Schalen, Grablichter o. ä. sind, soweit sie vorhanden sind, auf den dafür eingerichteten Allgemeinablageflächen abzulegen.
- d) Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden.
- e) Grabmale sind nicht zugelassen.
- f) Der Friedhofsverband stellt durch eine entsprechende Kennzeichnung das Auffinden der einzelnen Grabstätten sicher.

B) Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wahl-Gemeinschaftsgrabstätten)

Bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird mit den Bestattungsgebühren ein Betrag für die Erbringung folgender Leistungen gezahlt:

- Herrichtung und Gestaltung der Grabfläche und der sie umgebenden Gesamtgrabanlage bis zum Ende der Nutzungszeit
- Unterhaltung der Grabfläche und der sie umgebenden Gesamtgrabanlage bis zum Ende der Nutzungszeit

Eine Bepflanzung oder Gestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Grabfläche einschließlich der sie umgebenden Grabanlage wird vom Friedhofsverband oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen bepflanzt und gestaltet und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten.

Für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung ist nur auf den dafür vorgesehenen gemeinschaftlichen Ablageplatz zu legen bzw. abzustellen.
Die zum Weg hin abgrenzende Steinplatte direkt am Grab dient nur zum vorübergehenden Aufnehmen von Blumenschmuck in kleinem Umfang und kleinen nicht wieder verwendbaren Grablichtern.
Im bepflanzten Grabbereich ist das Ablegen von Blumenschmuck, Grablichtern, Töpfen, Schalen, Figuren und sonstigen Gegenständen **nicht erlaubt**. Dafür ist der gemeinschaftliche Ablageplatz zu benutzen.
Widerrechtlich auf der Grabstätte platzierter Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung ohne Ersatzanspruch entfernt oder auf den gemeinschaftlichen Ablageplatz gelegt
- b) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen durch nutzungsberechtigte Person nur nach den Vorgaben des Friedhofsverbandes, die ihm beim Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich mitgeteilt werden, gesetzt bzw. errichtet werden.

2. Partner-Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wahl-Gemeinschaftsgrabstätten)

Bei dieser Grabart werden Nutzungsrechte nur an Grabstätten vergeben, die aus einem Grab oder aus zwei Gräbern bestehen.

In der Grabstätte sollen Ehegatten, Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften und Personen, die in eheähnlicher oder sonstiger Gemeinschaft zusammengelebt haben, bestattet werden.

Bei Partner-Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird mit den Bestattungsgebühren ein Betrag für die Erbringung folgender Leistungen gezahlt:

- Herrichtung der Grabfläche als Rasenfläche (z. B. Einebnen der Fläche, Raseneinsaat)
- Unterhaltung der Grabfläche für die Dauer der Nutzungszeit (z. B. Rasenschnitt, Beseitigung von Einsenksschäden)
- Bepflanzung der Grabstätte im Bereich des Liegesteins mit zwei Rosenstöcken
- Kennzeichnung der Grabstätte durch eine einfache Markierung der einzelnen Gräber

Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabfläche und der Rosenstöcke erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsverband oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit sichergestellt.

Für Partner-Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche der Grabstätte besteht aus Rasen.
- b) Eine Bepflanzung erfolgt durch den Friedhofsverband lediglich in Form von zwei Rosenstöcken im Bereich des Liegesteins bzw. der Fläche, die für einen Liegestein vorgesehen ist. Jegliche Bepflanzung der Grabstättenfläche muss unterbleiben.
- c) Das Niederlegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen o. ä. auf der Grabstätte ist lediglich aus Anlass der Bestattung zulässig. Das Aufstellen von Vasen, Schalen o. ä. auf der Grabstätte muss unterbleiben.
- d) Kränze, Gestecke, Blumensträuße o. ä. sind, soweit sie vorhanden sind, auf den dafür eingerichteten Allgemeinablageflächen abzulegen.
- e) Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen durch nutzungsberechtigte Person nicht gesetzt, Grablichter, Grabschalen usw. dürfen durch ihn nicht aufgestellt werden.
- f) Die nutzungsberechtigte Person ist berechtigt, die Grabstätte mit einem mit der Rasenfläche bündig abschließenden Liegestein zu versehen, der im Kopfbereich der Grabstätte mittig zu verlegen ist. Dieses Grabmal muss aber den Vorgaben des Friedhofsverbandes, die der nutzungsberechtigte Person beim Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich mitgeteilt worden sind, entsprechen.

3. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Rasenanteil

Auf den Friedhöfen

- Ehrenhainstraße
- Solinger Straße

werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vergeben, bei denen zwei Drittel der Grabfläche, und zwar die jeweils zum Weg ausgerichtete Grabseite, mit Rasen eingesät sind.

Während die nicht mit Rasen bedeckte Grabfläche (ein Drittel der Gesamt-Grabfläche) durch die nutzungsberechtigte Person im Rahmen der Bestimmungen der Satzungen des

Friedhofsverbandes individuell gestaltet werden muss, erfolgt das Mähen der Rasenfläche der Grabstätte ausschließlich durch den Friedhofsverband.

Weitere Kosten für die Unterhaltung der gesamten Grabstätte einschließlich der Rasenfläche, z. B. die Behebung von Einsenksschäden etc. trägt ausschließlich die Nutzungsberechtigte Person.

4. Innenraum-Kolumbarien

Der Friedhofsverband errichtet auf einzelnen Friedhöfen Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen in Innenräumen von Gebäuden.

Die Urnennischen werden durch eine Glasscheibe mit Holzrahmen verschlossen. Entweder wird in diesen Rahmen eine Gedenkplatte eingelassen oder eine Gedenkplatte von außen sichtbar in die Urnennische gestellt, die den Vor- und Nachnamen und das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen / der Verstorbenen enthält.

Außer der vom Friedhofsverband angebrachten Kennzeichnung (Gedenkplatte) darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Ein Anspruch, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsverband weist in den Innenräumen eine besondere Stelle aus, an der Blumensträuße, sonstiger Blumenschmuck, sonstiger Grabschmuck und Grablichter in begrenztem Umfang abgelegt bzw. aufgestellt werden können.

Der Friedhofsverband behält sich vor, den Blumenschmuck, den Grabschmuck und die Grablichter von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

Sofern Blumen- oder sonstiger Grabschmuck außerhalb dieser besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden, wird dieser vom Friedhofsverband abgeräumt und entsorgt.

Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsverband.

5. Wahlgrabstätten ohne allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof Solinger Straße werden im Grabfeld H, Nr.: 1 bis 118f Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vergeben, die von den in dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung genannten Bestimmungen, Regelungen und Einschränkungen befreit sind.

In diesem Grabfeldbereich können die Nutzungsberechtigten Personen die Grabgestaltung völlig frei und nach Ihren individuellen Vorstellungen vornehmen.

Diese Gestaltungsfreiheit wird nur insofern begrenzt, als die individuelle Grabgestaltung die Grabflächen der Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt und keine Unfallgefahr darstellen darf. Weiterhin darf die Grabgestaltung nicht widerchristlichen Inhalts sein.

III. Wahlmöglichkeiten und Anerkennung der Gestaltungsvorschriften

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können.

Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

IV. Grabstättengestaltung

A. Grundsätzliches zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- 1) Die Gestaltung von Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass die Würde des jeweiligen Friedhofs gewahrt bleibt.
- 2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- 3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- 4) Für die Anlage einer Grabstätte kann der Friedhofsverband die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- 5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsverband.

B. Herrichtung der Grabstätte nach einer Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes

- 1) Die Kränze werden in angemessener Frist nach der Bestattung durch den Friedhofsverband abgeräumt. Danach wird ein Grabhügel angelegt bzw. - bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern die Grabstättenfläche eingeebnet. Die Kosten für diese Arbeiten sind in den Bestattungsgebühren enthalten.
- 2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechtes. IV. Ziffer C) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 3) Jede Wahlgrabstätte ist nach einer Bestattung / Beisetzung gärtnerisch her- bzw. wiederherzurichten.
Diese Herrichtung erfolgt auf den nachfolgenden Friedhöfen des Friedhofsverbandes grundsätzlich nur durch den Friedhofsverband.
Der Friedhofsverband kann jedoch die Wahrnehmung dieser Aufgabe auch auf Gewerbetreibende übertragen, soweit diesen die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen nach der Friedhofssatzung gestattet wurde.

a) Nach jeder Bestattung / Beisetzung wird für die Friedhöfe

- Bartholomäusstraße
- Bracken
- Friedhofstraße
- Heckinghauser Straße
- Hugostraße
- Norrenberg
- Schellenbeck Straße
- Zu den Erbhöfen

gemäß § 21 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes für die erste gärtnerische Herrichtung einer Wahl-Grabstätte und die Wiederherrichtung nach einer weiteren Sargbestattung, eine Gebühr erhoben.

Durch diese Gebühr kann die einfache erste gärtnerische Grundausrüstung einer Wahlgrabstätte sichergestellt werden.

Da die erste gärtnerische Herrichtung ca. 6 Monate nach der Bestattung erfolgen soll, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, dem Friedhofsverband rechtzeitig den Auftrag für die Gestaltung der Grabstätte zu erteilen.

Erfüllt er diese Verpflichtung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bestattung, kann die Herrichtung durch den Friedhofsverband veranlasst werden, der diese dann als einfache erste gärtnerische Grundausrüstung in Höhe des Anzahlungsbetrags durchführt.

b) Nach jeder Bestattung / Beisetzung wird für den Friedhof Kohlenstraße, allerdings nur für die erste gärtnerische Herrichtung einer Wahl-Grabstätte, gemäß § 21 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes eine Gebühr erhoben.

C) Räumung der Grabstätte

Mit Ablauf der Nutzungszeit bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten oder bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Grabstätte zu räumen und sie in einem geordneten Zustand dem Friedhofsverband zu übergeben.

Neben der Entfernung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (siehe Ziffer II. D) beinhaltet diese Verpflichtung auch die vollständige Räumung der Grabstättenfläche, d. h. das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, das Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde und das Einsäen der Grabfläche mit Grassamen.

Die nutzungsberechtigte Person kann diese Arbeiten selbst ausführen oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes entsprechende Aufträge erteilen.

Werden die erforderlichen Arbeiten nicht durch den Friedhofsverband ausgeführt, muss die nutzungsberechtigte Person sicherstellen, dass die abgeräumten Materialien (Grabsteine,

Fundamente, Einfassungen, Pflanzen etc.) nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Ansonsten ist für die Entsorgung ein Kostenbetrag zu entrichten.

D) Sonstige Gestaltungsvorschriften

- 1) Das Aufstellen von Bänken darf nur nach vorheriger Zustimmung des Friedhofsverbandes erfolgen. Nicht genehmigte Bänke können durch den Friedhofsverband auf Kosten des Aufstellers entfernt werden.
- 2) a) Hecken können vom Friedhofsverband aus gestalterischen Gründen oder aus Anlass einer Bestattung ersatzlos entfernt werden. Die Nutzungsberechtigte Person bzw. das beauftragte und bevollmächtigte Bestattungsinstitut ist hierüber vorab zu informieren.
b) Neue Hecken dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Friedhofsverbandes gesetzt werden. Sie dürfen dauerhaft eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten und sind mindestens einmal jährlich zu schneiden. Auf Verlangen des Friedhofsverbandes sind sie unter Gewährung einer angemessenen Frist ersatzlos durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen.

V. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen

- 1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben
- 2) Auf jeder Grabstätte soll in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- 3) a) Grabmale können aus folgenden Materialien bestehen:
 - Naturstein
 - Bronze
 - Holz
 - Metall
 - GlasEine Kombination der vorgenannten Materialien ist möglich.
Alle Grabmale müssen handwerklich einwandfrei verarbeitet sein.
- b) Das Grabmal soll in der Regel aus einem Stück hergestellt sein.
Wird von diesem Grundsatz abgewichen, müssen die einzelnen Teile des Grabmals als zusammenhängende gestalterische Einheit klar erkennbar sein.
- c) Wird ein Sockel gesetzt, sollten Grabmal und Sockel aus dem gleichen Material bestehen. Werden unterschiedliche Materialien verwendet, muss das Material des Sockels aus den unter 3) a) genannten Materialien bestehen. Kunststeinsockel sind nicht zulässig. Grabmal

und Fundament bzw. Grabmal, Sockel und Fundament müssen miteinander verbunden sein.

- d) Die Schrift soll erhaben oder vertieft sein und darf nicht mit Silber oder Gold ausgelegt werden. Glanz- und Spiegelwirkungen dürfen nicht erzielt werden und sind zu vermeiden.
- e) Bei Grabmalen aus Holz muss die Schrift vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- f) Nicht zugelassen ist z. B. die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Keramik und Porzellan, von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarben- und Lackanstrich.
- g) Es ist nicht zulässig, Grabmale mit Klebebuchstaben zu versehen.
- h) Grundsätzlich ist es nicht zulässig, Fotografien, Bilder o. ä. in das Grabmal einzuarbeiten.
- i) Es ist nicht zulässig, Grabmale mit Schildern zu versehen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Grabplatten, die vom Friedhofsverband zur einfachen Kennzeichnung der Reihengrabstätten in den Rasenfeldern für Erd- und Urnenbeisetzungen oder den Reihengrabstätten für Urnengemeinschaftsgrabstätten gesetzt werden (siehe Ziffer II A 2)).
- j) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung enthalten.
- k) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht.
Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.
- l) Gemauerte Grabmale und gemauerte Einfassungen sind nicht zulässig
- 4) Grabeinfassungen müssen aus Naturstein bestehen. Andere Materialien (z. B. Holz, Kunststoffe, Eisen) sind für Einfassungen nicht zugelassen.
- 5) Innerhalb einer Grabstätte sind Einfassungen der einzelnen Gräber nicht gestattet.
- 6) Bei Reihengrabstätten dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.
Ausgenommen hiervon sind die Reihengrabstätten auf dem Friedhof Unterbarmen.
- 7) Auf den nachfolgenden Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen weder bei Reihengrabstätten noch bei Wahlgrabstätten Einfassungen gesetzt werden:
- auf dem gesamten Friedhof Ehrenhainstraße
 - auf dem gesamten Friedhof Kirchhofstraße 42
 - auf dem gesamten Friedhof Kirchhofstraße 72
 - auf dem gesamten Friedhof Eschensiepen
 - auf dem Friedhof Norrenberg in den Grabfeldern A, B, C1, C2 und LW
 - auf dem Friedhof Solinger Straße mit Ausnahme des Grabfeldes H, Nummern 1 - 118f

- 8) Urnenwahlgrabstätten dürfen nicht mit Einfassungen versehen werden. Für die nachfolgend genannten Grabfelder gelten folgende abweichende Regelungen:
- a) Friedhof Friedhofstraße, Grabfeld: 16. Feld links, Innenfeld
Diese Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer seitlichen an der Oberkante bossierten Einfassung aus Anröchter Dolomit in einer Stärke von 6 cm versehen werden.
- b) Friedhof Schellenbeck, Grabfeld: 7. Feld
Diese Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer seitlichen an der Oberkante bossierten Einfassung aus Anröchter Dolomit in einer Stärke von 6 cm versehen werden.
- c) Friedhof Unterbarmen, Grabfeldbereich: 1/4 und 1/5
Diese Urnenwahlgrabstätten können mit einer Einfassung in einer Stärke von 6 cm versehen werden.
- 9) Das Anbringen von Zäunen oder Gitterwerk auf Einfassungen ist nicht gestattet.
- 10) Kiesgrabstätten dürfen nicht angelegt werden. Es ist lediglich zulässig, die
- auf den Friedhöfen Bartholomäusstraße, Ehrenhainstraße, Friedhofstraße, Heckinghauser Straße, Hugostraße, Kirchhofstraße 42, Kirchhofstraße 72, Schellenbeck und Norrenberg vor dem 01.01.1984
 - auf dem Friedhof Kohlenstraße vor dem 01.01.1987
 - auf den Friedhöfen Eschensiepen und Zu den Erbhöfen vor dem 01.01.1998
 - auf dem Friedhof Unterbarmen vor dem 01.01.2002
 - auf dem Friedhof Bracken vor dem 01.01.2003
 - auf den Friedhöfen Hauptstraße und Solinger Straße vor dem 01.01.2012
- bereits bestehenden Kiesgrabstätten aufrechtzuerhalten.
- Diese Regelung gilt auch für Grabstätten, die mit kiesähnlichen Materialien (z. B. Schotter, Splitt etc.) oder vergleichbaren Materialien (z. B. Steinmaterialien, Lavasteine etc.) angelegt worden sind.
- 11) Die Breite und die Höhe der Grabmale bei Wahlgrabstätten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.
Liegende Grabmale sollen 1/4 der Grabstättenfläche nicht überschreiten.
- 12) Bei Wahl- und Reihengrabstätten muss der Stehstein mindestens 12 cm und der Liegestein mindestens 10 cm dick sein.
Grabmale aus Holz sollen mindestens 6 cm dick sein.
- 13) Grabmale aus Glas müssen zur Vermeidung von Unfall- und Verletzungsgefahren aus Sicherheitsglas bestehen, um eine erhöhte Bruchsicherheit zu gewährleisten und im Bruchfall die Entstehung großer Splitterstücke zu vermeiden.

Um eine hinreichende Stabilität zu gewährleisten, muss das Glas eine Stärke von mindestens 15 mm haben.

Grabmale aus Glas müssen in ihrer Gesamt- und Farb-Gestaltung in besonderem Maße den vorhandenen gestalterischen Gegebenheiten der bestehenden einzelnen Grabfelder Rechnung tragen. Sie sollen sich in die vorhandenen gewachsenen Strukturen einpassen, die Gestaltung des Grabfeldes bereichern und nicht als störendes Element wahrgenommen werden.

- 14) Bei Reihengrabstätten dürfen aufrechtstehende Grabmale nicht höher als 100 cm und nicht breiter als 50 cm sein. Liegesteine dürfen bei Reihengrabstätten eine Größe von 40 cm x 50 cm nicht überschreiten.
- 15) Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf keine Teil- oder Ganzabdeckung an Reihen- bzw. Wahlgrabstätten z. B. mit Platten, Steinen, Folien o. ä. erfolgen.
Die Grabfläche darf deshalb durch Einfassungen, Grabmale und Platten nicht mehr als 40% abgedeckt sein.
- 16) Liegen Wahlgrabstätten in mehreren Reihen hintereinander und sind nicht alle Grabstätten durch einen Haupt- oder Nebenweg zu erreichen, d. h. lediglich durch einen schmalen (Platten-)Weg voneinander getrennt, dürfen nur in der hintersten Grabreihe Stehsteine errichtet werden. Auf den davorliegenden Grabreihen ist lediglich das Aufbringen eines Liegesteins zulässig.
- 17) Nicht zugelassen sind:
 - Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel;
 - das Verlegen von Platten (Ausnahme: Trittplatten auf der Grabstätte)

VI. Ökologie auf den Friedhöfen

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf den Friedhöfen des Friedhofsverbandes ist Rechnung zu tragen. Die Friedhöfe sind als ökologische Rückzugsgebiete umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften.

Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet.

Weiterhin ist es auf den Friedhöfen des Friedhofsverbandes nicht gestattet, Gifte, wie z.B. Schneckenkorn, Rattengift o. ä. auszulegen, um Menschen und Tiere vor Vergiftung zu schützen.

VII. Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 19.11.2015.

- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt des Friedhofsverbandes, Heckinghauser Straße 88, 42289 Wuppertal aus.

VIII. Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 19.11.2015 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten die bisherige Grabmal- und Bepflanzungssatzung des Friedhofsverbandes vom 12.10.2011, die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof Ehrenhainstraße (Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel) vom 18.08.2009 und die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe Kirchhofstraße 42 und Kirchhofstraße 72 (Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn) vom 14.11.2011 außer Kraft.

Wuppertal, 19. November 2015

Joachim Volkmann
(Vorstandsvorsitzender Friedhofsverband)

Volker Heuwold
(Vorstandsmitglied Friedhofsverband)

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 03. März 2016
Schriftstück-Nr. 1312666
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Böhm